

NEWSLETTER 05/2026

Fristverlängerung für die Einreichung der MWST-Abrechnung

Die MWST-Abrechnung für das 2. Quartal 2026 und das 1. Semester 2026 müssten grundsätzlich innert 60 Tagen nach Ende der Abrechnungsperiode und somit bis Ende August 2026 im eMWST-Portal erfasst sein.

Die Nutzung des eMWST-Portals ist derzeit nicht möglich, weshalb die Frist für die Einreichung der **MWST-Abrechnung für das 2. Quartal 2026 und das 1. Semester 2026** um 30 Tage verlängert wird, sodass für die Einreichung dieser Abrechnungen eine Frist bis **Ende September 2026** gilt. Alle weiteren im August ablaufenden Einreichefristen werden ebenfalls bis Ende September 2026 verlängert.

Keine Fristerstreckung besteht hingegen für die **Zahlung der Mehrwertsteuerschuld**, da für die Ermittlung der Steuerschuld sowie deren Zahlung das eMWST-Portal nicht zwingend notwendig ist. Die Zahlung der Mehrwertsteuerschuld für das 2. Quartal 2026 und das 1. Semester 2026 hat somit bis **Ende August 2026** zu erfolgen.

Bei der Zahlung ist als Referenz die MWST-Nr. und der Name der Unternehmung anzugeben, damit die Steuerverwaltung die Zahlung dem richtigen Unternehmen zuordnen kann. Die Kontoinformationen und einen allgemeinen QR-Code betreffend MWST-Rechnungen finden Sie auf unserer Homepage (www.stv.llv.li) unter der Rubrik «Bankverbindung».

Weist ein Unternehmen ein Mehrwertsteuerguthaben auf, können die notwendigen Informationen bei der Steuerverwaltung zur Prüfung und Auszahlung eingereicht werden (E-Mail: info.mwst.stv@llv.li).

Für weitere zeitkritische Mehrwertsteuergeschäfte wie beispielsweise Eintragungen und Löschungen stehen wir unter info.mwst.stv@llv.li oder telefonisch (Tel: 236 73 13) gerne zur Verfügung.

Vaduz, 13. August 2026